

Merkblatt Alimentenhilfe

Rechtliche Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB vom 10. Dezember 1907, (SR 210), Art. 131, Art. 290 und Art. 293
- Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, GIB vom 6. Februar 1980 (BSG 213.22)
- Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, IBV vom 29. Oktober 2014 (BSG 213.221)
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe, SHV vom 24. Oktober 2001 (BSG 860.111)
- Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, InkHV vom 6. Dezember 2019 (SR 211.214.32)

Örtliche Zuständigkeit

Für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person zuständig (Art. 5 GIB).

Alimentenbevorschussung

Minderjährige haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten nicht erfüllen und ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt (Art. 3 GIB).

Volljährige haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen, ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt und sich das Kind noch in Ausbildung befindet. Der Anspruch auf Bevorschussung besteht so lange, bis die Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 3 GIB).

Folgende Unterlagen werden mit der Einreichung des Gesuches benötigt:

- Rechtstitel (Scheidungsurteil, Trennungsvereinbarung, Unterhaltsvertrag) mit Rechtskraftbescheinigung
- Niederlassungsbewilligung bzw. Anmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle
- letzte rechtskräftige Steuerveranlagungsverfügung (Ehepaare gemeinsame)
- Angaben über die im selben Haushalt lebenden Personen
- Kontoverbindung
- Lehrvertrag und/oder Bestätigung der Berufsschule bei volljährigen Kindern
- schriftliche Berechnung für Ausstände vor Beginn der Bevorschussung

Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden in Abhängigkeit der Grösse des Haushaltes und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers festgelegt. Zum Haushalt zählen das gesuchstellende Kind, sein Eltern- teil und ggf. dessen Ehepartner/in sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder (Art. 8 IBV).

Gestützt auf Art. 9 bzw. Art. 12 IBV i.V.m. Art. 8 SHV gelten folgende Grenzwerte

Haushaltgrösse	steuerpflichtiges Vermögen	steuerpflichtiges Einkommen
1	CHF 20'000.00	CHF 36'216.00
2	CHF 30'000.00	CHF 55'404.00
3	CHF 40'000.00	CHF 67'356.00
4	CHF 50'000.00	CHF 77'508.00
5	CHF 60'000.00	CHF 87'660.00
6	CHF 70'000.00	CHF 95'004.00

Lebt ein volljähriges Kind im Haushalt der Eltern, werden Vermögen und Einkommen die- ses Kindes zu demjenigen des Elternteils (inklusive Einkommen und Vermögen neue/r Ehe- partner/in) dazugezählt (Art. 10 Abs 2 IBV).

Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt in dem Umfang als das Einkommen der berechtigten Person zusammen mit dem Vorschuss den massgebenden Grenzbetrag überschreitet. In diesem Fall ist nur so viel zu bevorschussen, bis die berechnete Person damit ein Einkommen in der Höhe des Grenzbetrages erreicht (Teilbevorschussung). Für den nicht bevorschussten Betrag kann auf Antrag hin Inkassohilfe geleistet werden (Art. 15 und Art. 19 IBV).

Bei hohem Vermögensverzehr und/oder bei Einkommenseinbusse (mind. 20% Reduktion seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung) wird gegen Vorlage von Belegen der Bevorschussungsanspruch erneut geprüft (Art. 11 und Art. 14 IBV).

Beginn und Dauer der Bevorschussung

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, welche im Monat der Einreichung des Antrages fällig werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel vorschüssig am Ende des Vormonats.

Der Bevorschussungsanspruch endet grundsätzlich mit der Volljährigkeit. Wenn das Kind noch in Erstausbildung steht, kann die Bevorschussung über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden, sofern ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt.

Die Verfügung zur Alimentenbevorschussung gilt für längstens 12 Monate. Es besteht die Möglichkeit vor Ablauf der verfügten Bevorschussungsperiode ein neues Gesuch zu stel- len und die erforderlichen Unterlagen einzureichen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 4 IBV).

Maximalbetrag

Die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge werden pro Kind höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10), bevorschusst.

Kinderzulagen werden nicht bevorschusst. Bei der Entgegennahme des Gesuchs wird abgeklärt, welcher Elternteil die Kinderzulagen bezieht. Wenn immer möglich soll der obhutsberechtigte Elternteil die Kinderzulagen beziehen.

Melde- und Rückerstattungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse ist umgehend zu melden. Veränderungen der Verhältnisse können eine Anpassung oder Einstellung der Bevorschussung zur Folge haben. Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten (Art. 17 Abs. 3 IBV und Art. 10 Abs. 3 GIB).

Meldepflichtige Änderungen sind insbesondere:

- jede Direktzahlung des/der Verpflichteten an die/den Berechtigte/n
- jede Veränderung des Rechtstitels (Scheidungsurteil, Trennungsvereinbarung, Unterhaltsvertrag)
- jede Adressänderung des/der Berechtigten
- jede Änderung der Haushaltgrösse
- Verheiratung oder Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft des/der Berechtigten (mit Kopie Familienbüchlein)
- Veränderungen beim berechtigten Kind (Änderung des Namens, der Obhut und/oder des Aufenthaltsortes, Lehr- bzw. Ausbildungsbeginn, -unterbruch, -abbruch und/oder -abschluss)
- Veränderung beim Bezug von Kinderzulagen
- besondere Vereinbarungen zwischen Verpflichteten und Berechtigten
- Adoption des berechtigten Kindes mit Adoptionsdatum
- Auslandsaufenthalt des berechtigten Kindes von mehr als 3 Monaten

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird auf Gesuch hin gewährt für:

- unverjährte Ausstände von Unterhaltsbeiträgen für Kinder
 - Kinderzulagen, welche durch die/den Verpflichtete/n bezogen und nicht weitergeleitet worden sind
 - laufende Unterhaltsbeiträge über dem bevorschussbaren Maximalbetrag
 - nahehelichen Unterhalt
-

Kontakt

Sozialdienste Zollikofen

Alimentenfachstelle

Gabriela Dietsche

031 910 91 47

gabriela.dietsche@zollikofen.ch

Zollikofen, Januar 2024
